

# RS Vwgh 1988/9/14 88/09/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

## Norm

AVG §13;

KOVG 1957 §1;

KOVG 1957 §52 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Antrag bestimmt den Gegenstand des Verfahrens sowie das Verfahrensziel. Im Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes ist die BESTIMMTE Bezeichnung einer Gesundheitsschädigung in dem eine Willenserklärung des Beschädigten darstellenden Antrag deshalb erforderlich, um dieselbe von anderen, bei dem Beschädigten möglicherweise weiter bestehenden Gesundheitsschädigungen unterscheiden zu können. Hat die Behörde versucht, den Inhalt des nicht klaren Antrages durch Herbeiführung einer entsprechenden Parteienerklärung festzustellen, und enthält diese keine Aussage hinsichtlich der Gesundheitsschädigung "Depression", so hat die Behörde zu Recht im Bescheid nur die erschöpfend aufgezählten Dienstbeschädigungsleiden erledigt.

## Schlagworte

Verfahrensrecht Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090022.X01

## Im RIS seit

06.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>